

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESPFLEGESTELLEN IN DER STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

vom 28.02.2019 (Amtsblatt Nr. 05 vom 28.02.2019)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 22, 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (BGBI. I S. 2022) vom 11.09.2012 und der §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.02.2019 nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der unter der Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel stehenden Kindertagespflegestellen werden Gebühren nach dieser Satzung festgesetzt und erhoben sowie deren Benutzung geregelt.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern; Eingewöhnungsphase und Gastkinderbetreuung

(1) Die Kindertagespflegestellen stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen.

(2) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in den nachfolgenden Altersbereichen:

- 0 bis 3 Jahre
- 3 Jahre bis Schuleintritt
- Schuleintritt bis Schuljahresstufe 6 (nur bei ergänzender Kindertagespflege)
- (ergänzende Tagespflege)

(3) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt nur gegen Vorlage des Bescheides über die Prüfung des Rechtsanspruches gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson, dem/n Gebührenpflichtigen und der Stadt Brandenburg an der Havel ein

Betreuungsvertrag geschlossen. Nähere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

(5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in den Kindertagespflegestellen aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Kindertagespflegestelle für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Kindertagespflegestelle abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung). Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Kinder aus anderen Gemeinden besteht nicht.

Maßgeblich für die Beurteilung der Kapazitätserschöpfung ist grundsätzlich die tatsächliche Belegung. Die Verfügbarkeit eines tatsächlich nicht belegten Platzes ist danach zu beurteilen, ob im Hinblick auf dessen Inanspruchnahme eine echte Konkurrenzsituation besteht, sich also auch andere, gemeindeangehörige, Kinder für diesen Platz beworben haben. Bleibt für eine kürzere Übergangszeit (bis zu einem Monat) nach Freiwerden eines Platzes ein Platz tatsächlich unbelegt, bleibt dies außer Betracht. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Stadt Brandenburg an der Havel eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, welche die Grundlage für den Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 KitaG bildet. Des Weiteren muss mit der Wohnortgemeinde Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleichs erzielt worden sein.

(6) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Entstehen des beschiedenen Rechtsanspruchs für die Aufnahme in der Kindertagespflegestelle erfolgen.

(7) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindebetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten gewährt werden und ist nur bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagespflegestelle. Die Gebühr wird für die von der Stadt Brandenburg an der Havel vermittelte Kindertagespflegestelle festgesetzt und erhoben. Die Gebühr wird für alle tatsächlichen mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Frühstück, Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt.

(2) Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagespflegestelle sowie der Schulferien zu entrichten. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Krankheit oder andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Platz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages an dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 53, 54, SGB XII oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Gebührenpflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Kindertagespflegestelle besuchen und/oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld; Vorauszahlungen

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle eine Gebühr zu entrichten, die als Jahresgebühr festgesetzt und erhoben wird. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben.

(3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Betreuungsverhältnisses.

(4) Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Gebühren des Vorjahres unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Bescheides über die Jahresgebühren. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage des weiteren Gebührenmaßstabes erhoben.

(5) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Bescheides über die Jahresgebühren nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die monatlich zu entrichtende Vorauszahlung wird am 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Eine Gebührenänderung bei Eintritt in die Altersgruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Beim Wechsel des Kindes in die Altersgruppe Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit im Zusammenhang mit der Einschulung wird der Monatsbeitrag im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig nach den Altersgruppen 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit berechnet.

4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die monatliche Vorauszahlung durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

§ 6

Gebührenmaßstab; Einkommensermittlung

(1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterium für die zu entrichtende Gebühr ist zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle:

1. Altersgruppe des Kindes (0 bis 3 Jahre, 3 Jahre bis Schuleintritt, Schuleintritt bis Schuljahresstufe 6)
2. das Elterneinkommen des Vorjahres,
3. die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
4. der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung),

Abweichend vom Elterneinkommen des Vorjahres ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des Vorjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Sind die Eltern geschieden bzw. nachweisbar getrennt lebend, zählt das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammen lebt. Sofern das getrennt lebende Elternteil personensorgeberechtigt und Beitragsschuldner gemäß § 7 Abs.1, 2 ist, wird auf Grundlage seines Einkommens eine gesonderte Gebühr festgesetzt und bei ihm erhoben. Wird in Addition der jeweiligen Beiträge der Höchstbeitrag laut Beitragstabelle überschritten, werden die jeweiligen Beiträge nach dem Verhältnis der Einkommen zueinander bis auf den Höchstbeitrag reduziert. Sofern für ein Elternteil der Mindestbeitrag errechnet wurde erfolgt bei ihm keine weitere Reduzierung.

(3) Werden Personensorgeberechtigung und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach dem sogenannten Wechselmodell von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist zwischen der Mutter und dem Vater aufgeteilt, erfolgt eine getrennte Beitragsfestlegung und -erhebung auf der Grundlage der jeweiligen Einkommen analog der Regelungen in § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Es gilt der Höchstbeitrag der längeren Betreuungszeit, sofern sich diese unterscheidet.

(4) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Gebührenpflichtigen oder eines getrennt lebenden Elternteils

wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtig sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtig, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Gebührentabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder“ (20% Ermäßigung) bzw. „ab 3 Kinder“ (40% Ermäßigung) nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt. Für Mehrlingsgeburten reduziert sich der nach der Beitragstabelle zu zahlende Betrag um zusätzliche 25 v.H. bei 2 Kindern, um zusätzliche 50 v.H. bei 3 oder mehr Kindern. Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die Mehrlingskinder.

(5) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, unabhängig davon ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Die absetzbaren Werbungskosten betragen pauschal 1.000 € bzw. 2.000 € bei Berücksichtigung beider Elternteile. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte

(6) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

(7) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören insbesondere:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten,
- tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.

(8) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt das Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei. Berücksichtigungsfrei bleibt auch das Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder EStG.

Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen der Kinder
- Öffentliche Leistungen für Kinder (z.B. Grundsicherungsleistungen, Waisenrente, BAföG).

Vom Einkommen wird ein behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes, für das Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII geleistet wird, abgesetzt. Dieser beträgt 35 vom Hundert der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG). Der Nachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfes erfolgt durch Vorlage des aktuellen Bescheides über die Bewilligung der Eingliederungshilfe.

(9) Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden, sofern die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern nicht bereits im Rahmen der Regelung nach § 6 Abs. 4 dieser Gebührensatzung erfolgt. Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss wird beim Gebührenpflichtigen und dessen Einkommen der einschlägig unterhaltsrechtliche Regelbetrag gemäß § 1612 a BGB bzw. der jeweils aktuelle Unterhaltsvorschuss gemäß § 2 UhVorschG dem Einkommen hinzugerechnet.

(10) Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAföG, WoGG) und das Einkommenssteuerrecht (EStG) berücksichtigen, sind nicht

abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z.B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuern und außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG, z.B. Krankheitskosten nach § 2 Abs. 5a EStG).

(11) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(12) Der/die Gebührenpflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid aber auch die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Gebührenpflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbetrag festgesetzt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet.

(13) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen werden. In diesem Fall erhalten die Gebührenpflichtigen eine vorläufige Festsetzung über die Höhe der Gebühr. Die Gebühr beträgt mindestens das Zweifache der Sozialgebühr nach § 12 dieser Satzung, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird. Die Gebühr wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Bescheid ersetzt.

(14) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen durch die Stadt Brandenburg an der Havel anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens der Stadt Brandenburg an der Havel eine Fristverlängerung gewährt werden. Im Übrigen ist/sind der/die Gebührenpflichtige/n verpflichtet, der Stadt Brandenburg an der Havel alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.

(15) Änderungen von Tatsachen, die für die Bemessung der Gebührenerhebung maßgeblich sind und zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse), sind der Stadt Brandenburg an der Havel während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im diesem Monat bezogen wurden, aber im

laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung der Gebühr nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung der Gebühr bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit der nächsten monatlichen Vorauszahlungsgebühr erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgesetzt und erhoben.

(16) Eltern können bei einem reduzierten Betreuungsbedarf in Einvernehmen mit allen Vertragsparteien einen Platz teilen (Platz-Sharing) sofern ein geeigneter Partner vorhanden ist. Die Gebühr wird ermittelt aus der normalerweise fälligen vollen Gebühr entsprechend des Rechtsanspruchs und der vereinbarten Verteilung der Nutzung des Platzes. Der prozentuale Anteil des Platzpartners ist in Abzug zu bringen.

§ 7 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten haften entsprechend der Festsetzung (gemeinsame bzw. getrennte Gebührenberechnung, vgl. § 6 Abs. 2 und 3) als Gesamtschildner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.

§ 8 Gebührensatz und Umfang der Betreuung

(1) Die konkrete Höhe der Gebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffeltungstabellen, die als Anlagen 1.1 – 1.3 Bestandteile dieser Satzung sind. Der Gebührensatz wird maximal in Höhe der jeweils geltenden Tagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung) erhoben.

(2) Neben den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung bereits genannten Staffeltungskriterien im Rahmen des Gebührenmaßstabes wird auf Grund des festgestellten Rechtsanspruches die Gebühr nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind gestaffelt erhoben (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4).

Altersgruppe des Kindes 0 bis 3 Jahre und 3 Jahre bis Schuleintritt

- Mindestbetreuungszeit: bis 6 Stunden/täglich
- Regelbetreuungszeit: über 6 bis 8 Stunden/täglich
- verlängerte Betreuungszeit: über 8 bis 10 Stunden/täglich

- lange Betreuungszeit: über 10 Stunden/täglich

Eine Betreuung über 10 Stunden/täglich ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Aufgrund besonderer Umstände kann ein Kindertagespflegeplatz ergänzend zur Kindertagesstättenbetreuung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird für die ergänzende Kindertagespflege eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr entspricht der Differenz der Beiträge für den regulär in einer Kindertagesstätte in Anspruch genommenen Betreuungsumfang und dem ergänzend notwendigen bedarfssichernden Betreuungsumfang. Für die Berechnung wird in jedem Fall diese Satzung herangezogen.

- ergänzende Betreuung bis 10 Stunden/wöchentlich
- ergänzende Betreuung bis 15 Stunden/wöchentlich

(3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(5) Im Aufnahmemonat fällt der Beitrag entsprechend der Anzahl der im Betreuungsvertrag vereinbarten Tage an.

§ 9

Zahlungsverfahren

(1) Die zur Einzahlung notwendigen Kassenzeichen werden bei der Aufnahme durch die Stadt Brandenburg an der Havel mitgeteilt.

(2) Die Zahlungsart wird durch die Eltern entschieden, entweder durch:

- Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens für das Kind oder
- Abbuchungsverfahren.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10

Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung (Kündigung) ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Stadt Brandenburg an der

Havel einzureichen. Der Beitrag im Kündigungsmonat wird entsprechend Tag genau festgesetzt und erhoben.

(2) Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat;
- der/die Gebührenpflichtige/n trotz Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen in insgesamt mindestens 3 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate nicht nachgekommen ist/sind.

(3) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies aus wichtigem Grund nach Gewährung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge (außerordentliche Kündigung) haben.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung trifft die Stadt Brandenburg an der Havel unter Beteiligung der Tagespflegeperson. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 11

Gebührenermäßigung, Gebührenübernahme

(1) Die Gebühren können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend) durch die Stadt Brandenburg an der Havel.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Gebühren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von der Stadt Brandenburg an der Havel in Höhe des Durchschnitts der Gebühren übernommen.

§ 12

Mindestgebühr

(1) Von Gebührenpflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, Kinderzuschlag) oder Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 8 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, eine Mindestgebühr in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflegestelle pro Kind festgesetzt und erhoben.

(2) Die Mindestgebühr für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle beträgt pro Kind für die nachfolgenden Betreuungszeiten entsprechend dem Alter des Kindes:

Altersgruppe	Mindestbetreuungszeit	Regelbetreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
0 bis 3 Jahre	13 €	18 €	22 €	24 €
3 Jahre bis Schuleintritt	13 €	18 €	22 €	24 €
	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
Schuleintritt bis Schuljahresstufe 6	11 €	14 €	17 €	20 €

Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern findet jeweils eine Ermäßigung des Mindestbeitrags um 20% statt, ab drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 40%. Es ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Die Reduzierung bei Mehrlingsgeburten nach § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Gebühren in der Eingewöhnungsphase und für Gastkinder; Ergänzende Tagespflege

(1) Für die Eingewöhnungsphase wird pauschal eine Gebühr entsprechend der Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 2 in Höhe des halben Monatsbeitrags festgesetzt und erhoben.

(2) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist als Gebühr ein Tagessatz in Höhe je Betreuungstag zu zahlen:

- Altersgruppe des Kindes 0 bis 3 Jahre 12 €
- Altersgruppe des Kindes 3 Jahre bis Schuleintritt 10 €
- Altersgruppe des Kindes Schuleintritt bis Schuljahresstufe 6 8 €

§ 14

Versorgungsangebot

(1) In den Kindertagespflegestellen der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist eine zusätzliche Gebühr (sog. Essengeld) zu entrichten. Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem jeweiligen Versorgungsauftrag und werden im Betreuungsvertrag benannt. Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf den von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit

Mittagessen (Essengeld) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Essenspreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagespflegestelle bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt max. 1,84 €.

Bei Kindern, die noch mit Flaschen- und/oder Gläserkost versorgt werden, entfällt das Essengeld. Die/Der Personensorgeberechtigte stellt diese jeweilige Nahrung zur Versorgung des Kindes der Tagespflegeperson zur Verfügung.

(2) Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt nach Abs. 1. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.

(3) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Im Aufnahmemonat bzw. bei erstmaliger Inanspruchnahme der Mittagsversorgung im laufenden Monat wird die Gebühr aufgrund einer Spitzabrechnung, maximal für 18 Tage, erhoben. Im Monat der Beendigung der Betreuung wird das Essengeld für die tatsächliche Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungstage, maximal für 18 Tage, erhoben.

Längere Fehlzeiten werden auf Antrag entsprechend berücksichtigt. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 15 Sonstiges

(1) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden dem/den Gebührenpflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung, je angefangener Betreuungsstunde 25 € in Rechnung gestellt.

(2) Bei Überschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit um mehr als 2 Stunden und sofern keine abholberechtigte Person erreicht werden kann, wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls der Tagespflegeperson von dem/n Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.08.2018 in Kraft. In den Fällen, in denen die rückwirkende Anwendung der Satzung zu einer höheren Gebühr führt, tritt die Satzung am 01.03.2019 in Kraft.

Jahres- einkomme n	Monats- einkommen	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
		monatlicher Beitrag			monatlicher Beitrag			monatlicher Beitrag			monatlicher Beitrag		
		1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%
unter/ab	17.200 €	38 €	30 €	23 €	57 €	46 €	34 €	69 €	55 €	41 €	82 €	66 €	49 €
ab	18.450 €	42 €	34 €	25 €	62 €	50 €	37 €	75 €	60 €	45 €	88 €	70 €	53 €
ab	19.800 €	47 €	38 €	28 €	68 €	54 €	41 €	81 €	65 €	49 €	95 €	76 €	57 €
ab	21.350 €	51 €	41 €	31 €	73 €	58 €	44 €	86 €	69 €	52 €	101 €	81 €	61 €
ab	22.900 €	56 €	45 €	34 €	78 €	62 €	47 €	92 €	74 €	55 €	107 €	86 €	64 €
ab	24.450 €	60 €	48 €	36 €	84 €	67 €	50 €	98 €	78 €	59 €	113 €	90 €	68 €
ab	26.000 €	65 €	52 €	39 €	89 €	71 €	53 €	104 €	83 €	62 €	120 €	96 €	72 €
ab	27.550 €	69 €	55 €	41 €	95 €	76 €	57 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €
ab	29.100 €	74 €	59 €	44 €	100 €	80 €	60 €	116 €	93 €	70 €	132 €	106 €	79 €
ab	30.650 €	78 €	62 €	47 €	105 €	84 €	63 €	121 €	97 €	73 €	138 €	110 €	83 €
ab	32.200 €	82 €	66 €	49 €	111 €	89 €	67 €	127 €	102 €	76 €	145 €	116 €	87 €
ab	33.750 €	87 €	70 €	52 €	116 €	93 €	70 €	133 €	106 €	80 €	151 €	121 €	91 €
ab	35.300 €	91 €	73 €	55 €	121 €	97 €	73 €	139 €	111 €	83 €	157 €	126 €	94 €
ab	36.850 €	96 €	77 €	58 €	127 €	102 €	76 €	145 €	116 €	87 €	163 €	130 €	98 €
ab	38.400 €	100 €	80 €	60 €	132 €	106 €	79 €	151 €	121 €	91 €	170 €	136 €	102 €
ab	39.950 €	105 €	84 €	63 €	138 €	110 €	83 €	156 €	126 €	94 €	176 €	141 €	106 €
ab	41.500 €	109 €	87 €	65 €	143 €	114 €	86 €	162 €	130 €	97 €	182 €	146 €	109 €
ab	43.050 €	113 €	90 €	68 €	148 €	118 €	89 €	168 €	134 €	101 €	188 €	150 €	113 €
ab	44.600 €	118 €	94 €	71 €	154 €	123 €	92 €	174 €	139 €	104 €	195 €	156 €	117 €
ab	46.150 €	122 €	98 €	73 €	159 €	127 €	95 €	180 €	144 €	108 €	201 €	161 €	121 €
ab	47.700 €	127 €	102 €	76 €	164 €	131 €	98 €	186 €	149 €	112 €	207 €	166 €	124 €
ab	49.250 €	131 €	105 €	79 €	170 €	136 €	102 €	191 €	153 €	115 €	214 €	171 €	128 €
ab	50.800 €	136 €	109 €	82 €	175 €	140 €	105 €	197 €	158 €	118 €	220 €	176 €	132 €
ab	52.350 €	140 €	112 €	84 €	181 €	145 €	109 €	203 €	162 €	122 €	226 €	181 €	136 €
ab	53.900 €	145 €	116 €	87 €	186 €	149 €	112 €	209 €	167 €	125 €	232 €	186 €	139 €
ab	55.450 €	149 €	119 €	89 €	191 €	153 €	115 €	215 €	172 €	129 €	239 €	191 €	143 €
ab	57.000 €	153 €	122 €	92 €	197 €	158 €	118 €	221 €	177 €	133 €	245 €	196 €	147 €
ab	58.550 €	158 €	126 €	95 €	202 €	162 €	121 €	226 €	181 €	136 €	251 €	201 €	151 €
ab	60.100 €	162 €	130 €	97 €	207 €	166 €	124 €	232 €	186 €	139 €	257 €	206 €	154 €
ab	61.650 €	167 €	134 €	100 €	213 €	170 €	128 €	238 €	190 €	143 €	264 €	211 €	158 €
ab	63.200 €	171 €	137 €	103 €	218 €	174 €	131 €	244 €	195 €	146 €	270 €	216 €	162 €
ab	64.750 €	176 €	141 €	106 €	223 €	178 €	134 €	250 €	200 €	150 €	276 €	221 €	166 €
ab	66.300 €	180 €	144 €	108 €	229 €	183 €	137 €	256 €	205 €	154 €	282 €	226 €	169 €
ab	67.850 €	184 €	147 €	110 €	234 €	187 €	140 €	261 €	209 €	157 €	289 €	231 €	173 €
ab	69.400 €	189 €	151 €	113 €	240 €	192 €	144 €	267 €	214 €	160 €	295 €	236 €	177 €
ab	70.950 €	193 €	154 €	116 €	245 €	196 €	147 €	273 €	218 €	164 €	301 €	241 €	181 €
ab	72.500 €	198 €	158 €	119 €	250 €	200 €	150 €	279 €	223 €	167 €	307 €	246 €	184 €
ab	74.050 €	202 €	162 €	121 €	256 €	205 €	154 €	285 €	228 €	171 €	314 €	251 €	188 €
ab	75.600 €	207 €	166 €	124 €	261 €	209 €	157 €	291 €	233 €	175 €	320 €	256 €	192 €
ab	77.150 €	211 €	169 €	127 €	266 €	213 €	160 €	296 €	237 €	178 €	326 €	261 €	196 €
ab	78.700 €	216 €	173 €	130 €	272 €	218 €	163 €	302 €	242 €	181 €	333 €	266 €	200 €
ab	80.250 €	220 €	176 €	132 €	277 €	222 €	166 €	308 €	246 €	185 €	339 €	271 €	203 €

* In den markierten Einkommensstufen könnte ein Anspruch auf den Familienpass bestehen. Bei Anspruch ist nur der Mindestbeitrag nach § 12 der EBO zu zahlen.

Jahres- einkommen	Monats- einkommen	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
		1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%
unter/ab	17.200 €	32 €	26 €	19 €	46 €	37 €	28 €	57 €	46 €	34 €	69 €	55 €	41 €
ab	18.450 €	1.538 €	36 €	29 €	51 €	41 €	31 €	62 €	50 €	37 €	75 €	60 €	45 €
ab	19.800 €	1.650 €	40 €	32 €	56 €	45 €	34 €	67 €	54 €	40 €	80 €	64 €	48 €
ab	21.350 €	1.779 €	43 €	34 €	60 €	48 €	36 €	73 €	58 €	44 €	86 €	69 €	52 €
ab	22.900 €	1.908 €	47 €	38 €	65 €	52 €	39 €	78 €	62 €	47 €	91 €	73 €	55 €
ab	24.450 €	2.038 €	51 €	41 €	70 €	56 €	42 €	83 €	66 €	50 €	97 €	78 €	58 €
ab	26.000 €	2.167 €	55 €	44 €	75 €	60 €	45 €	88 €	70 €	53 €	102 €	82 €	61 €
ab	27.550 €	2.296 €	59 €	47 €	79 €	63 €	47 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €
ab	29.100 €	2.425 €	63 €	50 €	84 €	67 €	50 €	98 €	78 €	59 €	113 €	90 €	68 €
ab	30.650 €	2.554 €	66 €	53 €	89 €	71 €	53 €	104 €	83 €	62 €	119 €	95 €	71 €
ab	32.200 €	2.683 €	70 €	56 €	94 €	75 €	56 €	109 €	87 €	65 €	124 €	99 €	74 €
ab	33.750 €	2.813 €	74 €	59 €	99 €	79 €	59 €	114 €	91 €	68 €	130 €	104 €	78 €
ab	35.300 €	2.942 €	78 €	62 €	103 €	82 €	62 €	119 €	95 €	71 €	135 €	108 €	81 €
ab	36.850 €	3.071 €	82 €	66 €	108 €	86 €	65 €	124 €	99 €	74 €	141 €	113 €	84 €
ab	38.400 €	3.200 €	86 €	69 €	113 €	90 €	68 €	129 €	103 €	77 €	146 €	117 €	88 €
ab	39.950 €	3.329 €	89 €	71 €	118 €	94 €	71 €	135 €	108 €	81 €	152 €	122 €	91 €
ab	41.500 €	3.458 €	93 €	74 €	123 €	98 €	74 €	140 €	112 €	84 €	157 €	126 €	94 €
ab	43.050 €	3.588 €	97 €	78 €	127 €	102 €	76 €	145 €	116 €	87 €	163 €	130 €	98 €
ab	44.600 €	3.717 €	101 €	81 €	132 €	106 €	79 €	150 €	120 €	90 €	168 €	134 €	101 €
ab	46.150 €	3.846 €	105 €	84 €	137 €	110 €	82 €	155 €	124 €	93 €	174 €	139 €	104 €
ab	47.700 €	3.975 €	109 €	87 €	142 €	114 €	85 €	160 €	128 €	96 €	179 €	143 €	107 €
ab	49.250 €	4.104 €	112 €	90 €	146 €	117 €	88 €	166 €	133 €	100 €	185 €	148 €	111 €
ab	50.800 €	4.233 €	116 €	93 €	151 €	121 €	91 €	171 €	137 €	103 €	190 €	152 €	114 €
ab	52.350 €	4.363 €	120 €	96 €	156 €	125 €	94 €	176 €	141 €	106 €	196 €	157 €	118 €
ab	53.900 €	4.492 €	124 €	99 €	161 €	129 €	97 €	181 €	145 €	109 €	201 €	161 €	121 €
ab	55.450 €	4.621 €	128 €	102 €	166 €	133 €	100 €	186 €	149 €	112 €	207 €	166 €	124 €
ab	57.000 €	4.750 €	132 €	106 €	170 €	136 €	102 €	191 €	153 €	115 €	212 €	170 €	127 €
ab	58.550 €	4.879 €	135 €	108 €	175 €	140 €	105 €	197 €	158 €	118 €	218 €	174 €	131 €
ab	60.100 €	5.008 €	139 €	111 €	180 €	144 €	108 €	202 €	162 €	121 €	223 €	178 €	134 €
ab	61.650 €	5.138 €	143 €	114 €	185 €	148 €	111 €	207 €	166 €	124 €	229 €	183 €	137 €
ab	63.200 €	5.267 €	147 €	118 €	189 €	151 €	113 €	212 €	170 €	127 €	234 €	187 €	140 €
ab	64.750 €	5.396 €	151 €	121 €	194 €	155 €	116 €	217 €	174 €	130 €	240 €	192 €	144 €
ab	66.300 €	5.525 €	155 €	124 €	199 €	159 €	119 €	222 €	178 €	133 €	245 €	196 €	147 €
ab	67.850 €	5.654 €	158 €	126 €	204 €	163 €	122 €	228 €	182 €	137 €	251 €	201 €	151 €
ab	69.400 €	5.783 €	162 €	130 €	209 €	167 €	125 €	233 €	186 €	140 €	256 €	205 €	154 €
ab	70.950 €	5.913 €	166 €	133 €	213 €	170 €	128 €	238 €	190 €	143 €	262 €	210 €	157 €
ab	72.500 €	6.042 €	170 €	136 €	218 €	174 €	131 €	243 €	194 €	146 €	267 €	214 €	160 €
ab	74.050 €	6.171 €	174 €	139 €	223 €	178 €	134 €	248 €	198 €	149 €	273 €	218 €	164 €
ab	75.600 €	6.300 €	178 €	142 €	228 €	182 €	137 €	253 €	202 €	152 €	278 €	222 €	167 €
ab	77.150 €	6.429 €	181 €	145 €	233 €	186 €	140 €	259 €	207 €	155 €	284 €	227 €	170 €
ab	78.700 €	6.558 €	185 €	148 €	237 €	190 €	142 €	264 €	211 €	158 €	289 €	231 €	173 €
ab	80.250 €	6.688 €	189 €	151 €	242 €	194 €	145 €	269 €	215 €	161 €	295 €	236 €	177 €

* In den markierten Einkommensstufen könnte ein Anspruch auf den Familienpass bestehen. Bei Anspruch ist nur der Mindestbeitrag nach § 12 der EBO zu zahlen.

Jahres- einkomme n	Monats- einkommen	bis 4 Stunden			über 4 bis 5 Stunden			über 5 bis 6 Stunden			über 6 Stunden		
		1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%
unter/ab	17.200 €	30 €	24 €	18 €	43 €	34 €	26 €	54 €	43 €	32 €	64 €	51 €	38 €
ab	18.450 €	1.538 €	33 €	26 €	47 €	38 €	28 €	58 €	46 €	35 €	68 €	54 €	41 €
ab	19.800 €	1.650 €	35 €	28 €	50 €	40 €	30 €	62 €	50 €	37 €	72 €	58 €	43 €
ab	21.350 €	1.779 €	38 €	30 €	54 €	43 €	32 €	66 €	53 €	40 €	77 €	62 €	46 €
ab	22.900 €	1.908 €	41 €	33 €	58 €	46 €	35 €	70 €	56 €	42 €	81 €	65 €	49 €
ab	24.450 €	2.038 €	44 €	35 €	62 €	49 €	37 €	74 €	59 €	44 €	85 €	68 €	51 €
ab	26.000 €	2.167 €	46 €	37 €	65 €	52 €	39 €	78 €	62 €	47 €	89 €	71 €	53 €
ab	27.550 €	2.296 €	49 €	39 €	69 €	55 €	41 €	81 €	65 €	49 €	93 €	74 €	55 €
ab	29.100 €	2.425 €	52 €	42 €	72 €	58 €	43 €	85 €	68 €	51 €	98 €	78 €	59 €
ab	30.650 €	2.554 €	55 €	44 €	76 €	61 €	46 €	89 €	71 €	53 €	102 €	82 €	61 €
ab	32.200 €	2.683 €	57 €	46 €	80 €	64 €	48 €	93 €	74 €	56 €	106 €	85 €	64 €
ab	33.750 €	2.813 €	60 €	48 €	83 €	66 €	50 €	97 €	78 €	58 €	110 €	88 €	68 €
ab	35.300 €	2.942 €	63 €	50 €	87 €	69 €	52 €	101 €	81 €	61 €	114 €	91 €	71 €
ab	36.850 €	3.071 €	66 €	53 €	91 €	73 €	55 €	105 €	84 €	63 €	119 €	95 €	74 €
ab	38.400 €	3.200 €	68 €	54 €	94 €	75 €	56 €	109 €	87 €	65 €	123 €	98 €	77 €
ab	39.950 €	3.329 €	71 €	57 €	98 €	78 €	59 €	113 €	90 €	68 €	127 €	102 €	80 €
ab	41.500 €	3.458 €	74 €	59 €	102 €	81 €	61 €	117 €	94 €	70 €	131 €	105 €	83 €
ab	43.050 €	3.588 €	76 €	61 €	105 €	84 €	63 €	121 €	97 €	73 €	135 €	108 €	86 €
ab	44.600 €	3.717 €	79 €	63 €	109 €	87 €	65 €	125 €	100 €	75 €	140 €	112 €	89 €
ab	46.150 €	3.846 €	82 €	66 €	113 €	90 €	68 €	129 €	103 €	77 €	144 €	115 €	92 €
ab	47.700 €	3.975 €	85 €	68 €	116 €	93 €	70 €	133 €	106 €	80 €	148 €	118 €	95 €
ab	49.250 €	4.104 €	87 €	70 €	120 €	96 €	72 €	138 €	109 €	82 €	152 €	122 €	98 €
ab	50.800 €	4.233 €	90 €	72 €	123 €	99 €	74 €	140 €	112 €	84 €	156 €	125 €	101 €
ab	52.350 €	4.363 €	93 €	74 €	127 €	102 €	76 €	144 €	115 €	86 €	160 €	128 €	104 €
ab	53.900 €	4.492 €	96 €	77 €	131 €	105 €	79 €	148 €	118 €	89 €	165 €	132 €	107 €
ab	55.450 €	4.621 €	98 €	78 €	134 €	107 €	80 €	152 €	122 €	91 €	169 €	135 €	110 €
ab	57.000 €	4.750 €	101 €	81 €	138 €	110 €	83 €	156 €	125 €	94 €	173 €	138 €	113 €
ab	58.550 €	4.879 €	104 €	83 €	142 €	114 €	85 €	160 €	128 €	96 €	177 €	142 €	116 €
ab	60.100 €	5.008 €	106 €	85 €	145 €	116 €	87 €	164 €	131 €	98 €	181 €	145 €	119 €
ab	61.650 €	5.138 €	109 €	87 €	149 €	119 €	89 €	168 €	134 €	101 €	186 €	149 €	122 €
ab	63.200 €	5.267 €	112 €	90 €	153 €	122 €	92 €	172 €	138 €	103 €	190 €	152 €	125 €
ab	64.750 €	5.396 €	115 €	92 €	156 €	125 €	94 €	176 €	141 €	106 €	194 €	155 €	128 €
ab	66.300 €	5.525 €	117 €	94 €	160 €	128 €	96 €	180 €	144 €	108 €	198 €	158 €	131 €
ab	67.850 €	5.654 €	120 €	96 €	164 €	131 €	98 €	184 €	147 €	110 €	202 €	162 €	134 €
ab	69.400 €	5.783 €	123 €	98 €	167 €	133 €	100 €	188 €	150 €	113 €	207 €	166 €	137 €
ab	70.950 €	5.913 €	126 €	101 €	171 €	137 €	103 €	191 €	153 €	115 €	211 €	169 €	140 €
ab	72.500 €	6.042 €	128 €	102 €	175 €	140 €	105 €	195 €	156 €	117 €	215 €	172 €	143 €
ab	74.050 €	6.171 €	131 €	105 €	178 €	142 €	107 €	199 €	159 €	119 €	219 €	175 €	146 €
ab	75.600 €	6.300 €	134 €	107 €	182 €	145 €	109 €	203 €	162 €	122 €	223 €	178 €	149 €
ab	77.150 €	6.429 €	137 €	110 €	186 €	148 €	112 €	207 €	165 €	124 €	228 €	182 €	152 €
ab	78.700 €	6.558 €	139 €	111 €	189 €	151 €	113 €	211 €	169 €	127 €	232 €	186 €	155 €
ab	80.250 €	6.688 €	142 €	114 €	193 €	154 €	116 €	215 €	172 €	129 €	236 €	189 €	158 €

* In den markierten Einkommensstufen könnte ein Anspruch auf den Familienpass bestehen. Bei Anspruch ist nur der Mindestbeitrag nach § 12 der EBO zu zahlen.